



Reglement Label Kinderuniho- ckey Ausgabe I / 2018

Version: 2018 V01
Überarbeitung:
Abnahme: durch SPA

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Mit dem Label Kinderunihockey wird unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Gesichtspunkte, dem Nachwuchs- und Ausbildungskonzept von swiss unihockey und der Förderung der Vielseitigkeit in Anlehnung zu J+S gute Nachwuchsarbeit honoriert bzw. ein Anreiz für Vereine zu schaffen, sich gezielt in der Nachwuchsarbeit zu verbessern.

Ziele

Abschnitt 2 – Steuergruppe

Artikel 2.1

Steuergruppe

Verantwortlich für die Steuerung der Anforderungen, des Controllings und des Finanzausgleiches ist die Steuergruppe „Label Kinderunihockey“. Der Sportausschuss (SPA) wird als Steuergruppe eingesetzt.

Artikel 2.2

Umsetzungsverantwortung

Für die operative Umsetzung ist der Bereich Sport zuständig. Die Federführung liegt beim Nachwuchsverantwortlichen. Er erstellt Weisungen, übernimmt das Controlling und macht Anträge an die Steuergruppe.

Artikel 2.3

Controlling

Das Controlling soll:

- die Förderaktivitäten der Verein nach Kriterien prüfen und mit-helfen zu verbessern (Qualitätskontrolle).
- die Anforderungen im Bereich der Ausbildung festlegen und de-ren Umsetzung begleiten und unterstützen.
- den Vereinen in einem Stärke- Schwäche Profil mögliches Po-tential aufzeigen und Massnahmen vorschlagen.
- keine Sanktionsmentalität aufweisen sondern positive Anstren-gungen festhalten und wertschätzen.

Abschnitt 3 – Rechtliches

Artikel 3.1

Das vorliegende Reglement ist Grundlage für die Umsetzung und Mittelausschüttung.

swiss unihockey erlässt jährlich eine Weisung, welche die Kriterien- und deren Gewichtungen regelt.

Reglemente und Weisungen

Artikel 3.2

Über die Mittelvergabe entscheidet die Steuergruppe. Die Vergaben werden in Form von Cash-Beträgen ausgeschüttet und werden über die Vereinsabrechnung abgerechnet.

Mittelvergabe

Artikel 3.3

Die Entscheide der Steuergruppe sind grundsätzlich abschliessend. Die Steuergruppe gewährt dem Verein nach Kommunikation der Einstufung, respektive Mittelvergabe eine Frist von 7 Tagen nach Versand zur begründeten, schriftlichen Einsprache. Die Steuergruppe entscheidet in den 14 Folgetagen nach Rekursfrist über die Mittelvergabe, respektive den Rekurs. Der Entscheid ist endgültig und ohne weitere Rekursmöglichkeit.

Schiedsgericht

Artikel 3.4

Macht ein Verein nachweislich falsche Angaben, wird er für die nächste Saison vom Label ausgeschlossen.

Sanktionen

Abschnitt 4 – Teilnahmeberechtigung

Artikel 4.1

Vereine

Der am Label teilnehmende Verein muss Mitglied bei swiss unihockey sein. Vereine, welche mit mit einer oder mehreren Mannschaften an einer nicht durch swiss unihockey organisierten oder anerkannten Meisterschaft teilnehmen, sind von der Teilnahme am Label Kinderunihockey ausgeschlossen.

Artikel 4.2

Anmeldung

Das Label Kinderunihockey wird jährlich durchgeführt, begleitet und honoriert.

Artikel 4.3

Zulassungsent- scheid

Der definitive Entscheid zur Zulassung zum Label Kinderunihockey, respektive zur Partizipation der Mittelvergabe liegt in der Kompetenz der Steuergruppe.

Abschnitt 5 – Zertifizierung

Artikel 5.1

Pflichten der Vereine

Die Teilnehmerorganisationen verpflichten sich zur Kooperation mit den vorgesehenen Zertifizierungsinstanzen gemäss diesem Reglement und den erlassenen Weisungen.

Die Teilnehmerorganisationen haben einen Verantwortlichen zu bestimmen, welcher in der Zertifizierung als Ansprechperson gilt. Sämtliche Korrespondenzen laufen über einen (diesen) Verantwortlichen.

Artikel 5.2

Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog ist eine Weisung und kann jährlich angepasst werden. Die Kriterien sind ein möglichst vollständiges Sammelsurium von Rekrutierungs- und Erfassungsmassnahmen. Die Vereine sind nicht auf eine Minimal-Erfüllung verpflichtet, sondern zertifizieren sich durch die bestehenden, aktiv vollbrachten Leistungen. Parallel beabsichtigt das Verfahren, respektive der umfassenden Katalog, dank der Selbstdeklaration der Teilnehmerorganisation, diese zur Optimierung ihrer Anstrengungen zu motivieren.

Der Kriterienkatalog steht den Vereinen ab Oktober der jeweiligen Saison webbasiert zur Verfügung. Die Vereine deklarieren und plausibilisieren ihre Nachwuchsarbeit mittels vorliegenden Kriterienkatalog.

Grundsätzlich gilt:

- Die Vereine verpflichten sich zur ehrlichen Selbsteinschätzung mittels Katalog.
- Die Vereine sind aktiv bestrebt, die zur Plausibilisierung notwendigen Unterlagen aufzuzeigen im Rahmen der vorgeschriebenen Kontrolldokumente oder der ihnen naheliegend erscheinenden Unterlagen. Bei Kriterien, welche das Hochladen von Dokumenten erfordern, müssen die entsprechenden Dokumente hochgeladen werden. Ansonsten können die entsprechenden Punkte nicht erreicht werden.
- Es können Kontrollen vor Ort oder per Telefon vorgenommen werden.
- Einzelne Kriterien können direkt durch swiss unihockey eruiert und festgehalten werden.
- Sämtliche Fristen dieses Reglements und weitere mittels Weisungen sind Bestandteil der Zertifizierung.

Artikel 5.2

Ablauf

Die Teilnehmerorganisationen erstellen die Selbstdeklaration bis zum 28. Februar des jeweiligen Labeljahres.

swiss unihockey nimmt auf Grund der Selbstdeklaration die Ersteinstufung bis 30. April vor. Die definitive Zertifizierung durch das swiss unihockey und die Kommunikation der Resultate an die Vereine erfolgt bis 30. Mai.

Die Auszahlung der Beträge an die Vereine durch swiss unihockey erfolgt im Juli.

Abschnitt 6 – Finanzielles

Artikel 6.1

Allgemein

Die Teilnehmerorganisation erhalten gemäss dem abschliessenden Punktestand aus der Zertifizierung einen Cash-Betrag (aus dem Nettobetrag des Fonds „Label Kinderunihockey“).

Artikel 6.2

Labelausschüttung

Der Grundbetrag zu Gunsten des Labels für eine laufende Saison resultiert aus dem Sockelbetrag der Saison und allenfalls zusätzlichen Finanzbeträgen.

Artikel 6.3

Mittel-Ausschüttung

Die Ausschüttung erfolgt gemäss diesem Reglement, siehe Art. 5.2, „Ablauf“.

Artikel 6.4

Formel zur Cash-Ausschüttung

Nettobetrag / Anzahl Punkte aller Teilnehmerorganisationen * Eigene erreichte Punkte aus der abschliessenden Zertifizierung.

Artikel 6.5

Wertschätzungspreise

Weitere Preise können in verschiedenster Form festgelegt werden und zusätzlich zu den Cash-Beträgen mittels in den Weisungen festgelegten Verfahren an die Teilnehmerorganisationen vergeben werden. Mögliche Wertschätzungspreise sind:

- Einladungen zu Länderspielen
- Begegnungen mit Stars

Abschnitt 7 – Anpassung gültiger Reglemente

Artikel 7.1

Formale Gliederung

Der Steuegruppe wird die Kompetenz übertragen, allfällige formelle Gliederungen unter den Reglementen, zur besseren Verständlichkeit und Logik der Einheiten, vorzunehmen und sinngetreu neu zu gliedern.

Die redaktionellen Änderungen haben keine materiellen Änderungen zur Folge.

Artikel 7.2

Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog ist integrierter Bestandteil der jährlichen Weisungen mit entsprechender Rechtswirksamkeit. Die Anpassung des Kriterienkatalog und der Weisung liegen in der Kompetenz der Steuerungsgruppe.

Abschnitt 8 – Inkrafttreten

Artikel 7.1

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird vom Sportausschuss am 10.09.2018 gutgeheissen. Ihre Umsetzung, respektive Mittelausschüttung tritt erstmals in der Saison 2018/19 in Kraft.